

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. F [REDACTED]
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht H [REDACTED]
als beisitzender Richter,

Frau E [REDACTED]
als Schöffin und
Herr E [REDACTED]
als Schöffe,

Staatsanwalt G [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin N [REDACTED] und
Rechtsanwalt K [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten,

Justizhauptsekretärin Z [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 10. August 2007

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen unter Einbeziehung der in dem Urteil des Landgerichts Cottbus vom 3. November 2006 (21 KLS 3/06 – 1470 Js 44447/05) ausgesprochenen Einzelstrafen für das vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis in sechs Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren und 5 Monaten

verurteilt. Die ausgesprochene Sperrfrist bleibt aufrechterhalten.

Im Übrigen wird der Angeklagten freigesprochen.

Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, trägt er die Kosten des Verfahrens. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

angewandte Vorschriften: §§ 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 22, 23 Abs. 1, 53, 55 StGB

GRÜNDE :

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4, 5)

I.

(Einführung)

Der Angeklagte wurde mit Urteil der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Cottbus vom 03. November 2006 (21 KLS 16/07) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, versuchter gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten verurteilt.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil mit Beschluss des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 17. April 2007 (5 StR 99/07) mit den zugehörigen Feststellungen aufge-

hoben, soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist. Ferner wurde der Ausspruch über die wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verhängten 25 Einzelstrafen und über die Gesamtstrafe aufgehoben. Die weitergehende Revision wurde als unbegründet verworfen. Die Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und die verhängte Maßregel hatte der Angeklagte von seinem Revisionsangriff ausgenommen.

Im Umfang der Aufhebung hatte die Kammer in der Sache neu zu entscheiden.

II.

(Feststellungen zur Person)

Der jetzt [REDACTED]-jährige Angeklagte wuchs mit seiner jüngeren Schwester im elterlichen Haushalt auf. Im Jahre [REDACTED] altersgerecht eingeschult, wurde der Angeklagte im April 19[REDACTED] im Alter von 16 Jahren erstmals inhaftiert, weshalb er den Abschluss der 10. Klasse in der Jugendhaftanstalt nachholte.

Der Angeklagte hat keine Berufsausbildung durchlaufen. Ebenso unternahm er keinerlei Anstrengungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis.

Der Angeklagte lebte er von November 1989 bis 1995 in Berlin. Danach wechselte er noch mehrfach seinen Wohnsitz.

Er heiratete im Jahre 1993. Aus der Ehe ging eine Tochter hervor, geboren im Oktober 1996. Seit dem Getrenntleben des Ehepaares im Jahre 2000 wohnt die Tochter bei der Kindesmutter. Die gerichtliche Ehescheidung erfolgte vor ca. drei Jahren. Der Angeklagte ist ferner Vater eines derzeit 20-jährigen Sohnes, geboren im Jahre 1986, er hat zu seinem Sohn und der Kindesmutter in keinem Kontakt. Bei dem Angeklagte ist seit Juni 1996 eine HIV-Infektion bekannt, vermutlich übertragen über intravenösen Drogen-Abusus. Seine Ehefrau ist ebenfalls HIV-positiv, die gemeinsame Tochter ist HIV-negativ.

Ab Oktober 2001 lebte der Angeklagte in einer neuen Lebensgemeinschaft mit [REDACTED] [REDACTED] zusammen. Diese scheiterte letztendlich im Oktober 2005 im Verlaufe des hier gegenständlichen Strafverfahrens.

Als Gründungsmitglied des Rockerclubs [REDACTED] des [REDACTED] [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] stand der Angeklagte, dem der Spitzname [REDACTED] " anhaftet, diesem viele Jahre als [REDACTED] vor, zuletzt als [REDACTED] des Gremium Europa.

Der Angeklagte übte im Übrigen die Tätigkeit eines Türstehers aus. Neben der Entlohnung als solcher stand ihm eine monatliche Rente in Höhe von 170,00 € zur Verfügung, die ihm aufgrund seiner HIV-Infektion zuerkannt worden war. Ansonsten war er Empfänger von Sozialleistungen. Der Angeklagte ist weiterhin zu 100% berufsunfähig. Er hat, nachdem er wegen einer DDR-Verurteilung rehabilitiert wurde, zwischenzeitlich eine DDR-Opferrente beantragt. Wegen der HIV-Infektion befindet er sich auch in der JVA in ständiger ärztlicher Behandlung. Derzeit geht es ihm gesundheitlich gut.

Der Angeklagte ist bereits vielfältig strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am [REDACTED] 1983 verurteilte ihn das Kreisgericht Senftenberg - [REDACTED] wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls und unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, die er bis zum [REDACTED] 1984 verbüßte.
2. Am [REDACTED] 1984 erkannte das Kreisgericht Senftenberg - [REDACTED] gegen ihn wegen vorsätzlicher Körperverletzung und unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen auf eine Jugendstrafe von zehn Monaten, die bis zum [REDACTED] vollstreckt wurde.
3. Am [REDACTED] 1986 verhängte das Kreisgericht Senftenberg - [REDACTED] gegen ihn wegen Körperverletzung und unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren, deren Vollstreckung bis zum [REDACTED] 1987 erfolgte.
4. Am [REDACTED] 1988 ahndete das Kreisgericht Senftenberg - [REDACTED] die vom Angeklagten begangene mehrfache unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, deren Vollstreckung am [REDACTED] 1989 endete.

5. Am [REDACTED] 1992 setzte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten - [REDACTED] - gegen ihn wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 70 DM fest.

6. Am [REDACTED] 1992 verurteilte ihn das Amtsgericht Berlin-Tiergarten - [REDACTED] - wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung auf die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wegen neuer in der Bewährungszeit begangener Straftaten wurde die Strafaussetzung zur Bewährung, nachdem die Bewährungszeit bereits um 1 Jahr verlängert worden war, widerrufen.

7. Am [REDACTED] 1994 sprach ihn das Amtsgericht Berlin-Tiergarten - [REDACTED] - des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 3 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit vorsätzlichem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges ohne den erforderlichen Haftpflichtversicherungsvertrag, schuldig und verhängte eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckungsaussetzung später wegen neuer Straftaten widerrufen werden musste, sowie eine Fahrerlaubnissperre bis zum [REDACTED] 1995.

8. Am [REDACTED] 1995 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten - [REDACTED] - wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt sowie eine Fahrerlaubnissperre bis zum [REDACTED] 1996 erteilt.

9. Am [REDACTED] 1995 musste sich der Angeklagte erneut wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verantworten. Das Amtsgericht Miltenberg, Zweigstelle des Amtsgerichts Obernburg a. M. - [REDACTED] - erkannte hier auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nachdem die Bewährungszeit mit 2-maliger Verlängerung am [REDACTED] 2002 endete, wurde die Strafe mit Wirkung vom [REDACTED] 2002 erlassen.

10. Am [REDACTED] 1997 erkannte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten - [REDACTED] - gegen ihn wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten. Die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis wurde bis zum [REDACTED] 1998 festgesetzt.

11. Am [REDACTED] 2000 verurteilte ihn das Amtsgericht Königs Wusterhausen - [REDACTED] [REDACTED] - wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und setzte die Vollstreckung dieser Strafe zur Bewährung aus. Es bestimmte die Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel und wies die Verwaltungsbehörde an, dem Angeklagten vor Ablauf von weiteren 12 Monaten keine Fahrerlaubnis zu erteilen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft mit Beschränkung auf das Strafmaß änderte das Landgericht Potsdam mit Urteil vom [REDACTED].2001 - [REDACTED] - das Urteil des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom [REDACTED] 2000 dahingehend ab, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt wird, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt und der Angeklagte einem Bewährungshelfer unterstellt.

III.

(Rechtskräftige Feststellungen des Urteils vom 06. November 2006)

Die 1. große Strafkammer des Landgerichts Cottbus hat folgende rechtskräftigen Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte wird seit Juli 1996 über die Sondersprechstunde für HIV-Erkrankungen in der Freien Universität Berlin, Fachbereich Humanmedizin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, Abteilung für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie, betreut. Zu diesem Zeitpunkt war initial bei einer mittleren Viruslast von 40.000 - 50.000 Kopien/ml und einer guten Helferzell-Situation mit 500 - 600 CD4-Zellen/ μ l keine antiretrovirale Therapie notwendig geworden. Von Oktober 1997 - Januar 1999 war der Angeklagte nicht in der Sprechstunde erschienen. Bei seiner Wiedervorstellung am 27. Januar 1999 zeigte sich dann eine deutliche erhöhte Viruslast mit 136.000 Kopien/ml sowie eine deutlich eingeschränkte Immunabwehr mit 209 Helferzellen/ μ l absolut, sodass seit Januar 1999 eine antiretrovirale Kombinationstherapie aus 2 nukleosidalen Reverse-Transkriptase-Hemmern sowie einem Proteinaseinhibitor durchgeführt wird. Unter dieser Therapie kam es im Verlauf zu einem deutlichen Absinken der Viruslast, zuletzt ab November 1999 unter die Nachweisgrenze sowie einer guten Immunrekonstitution mit 596 Helferzellen/ μ l. Seitdem befindet sich die HIV

PCR Viruslast unter der Nachweisgrenze. Dies zeugt von einer regelmäßigen Einnahme der Medikamente durch den Angeklagten.

Der Angeklagte befindet sich derzeit in der zweiten Phase der HIV-Erkrankung, einer in der Regel langen Phase der chronischen HIV-Infektion ohne Symptome, was voraussetzt, dass er regelmäßig die ärztlichen Kontrolluntersuchungen wahrnimmt und die Verordnungen und Ratschläge des Arztes befolgt. Theoretisch bestünde unter diesen Aspekten Hoffnung auf eine lebenslange Unterdrückung der Virusvermehrung mit normaler Lebenserwartung. Doch gibt es hierzu noch keine gesicherten medizinischen Erkenntnisse, weil die so genannte antiretrovirale Therapie (ART) erst seit 1996 angewendet wird. Der tägliche Einsatz verschiedener Medikamente in einer bestimmten Kombination hat hierbei die Hemmung der HIV- Vermehrung zur Folge, ist aber mit erheblichen Nebenwirkungen, die die Lebensqualität und den Tagesablauf des Patienten nachhaltig beeinflussen, verbunden. Diese Medikamente wirken nur virushemmend an dem Tag, an dem sie eingenommen werden. Demzufolge handelt es sich nach dem heutigen Stand des Wissens ab dem ersten Einnahmezeitpunkt um eine lebenslange Therapie. Therapiepausen sowie eine Verminderung der täglichen Dosierung können daher irreversible Folgen nach sich ziehen. Es besteht zudem die Gefahr von Resistenzen mit der Folge eines langfristigen Wirkungsverlustes der Medikamente.

Bleibt die HIV-Infektion unbehandelt, würde sie in der Phase III nach etwa 8 - 10 Jahren zur Schwächung der Immunreaktion im Körper und schließlich zum Eintritt des Vollbildes der AIDS-Krankheit führen. Dieses Endstadium ist dann durch völlige Wehrlosigkeit des Körpers gegen Krankheitserreger gekennzeichnet und nimmt einen tödlichen Verlauf. AIDS stellt die Medizin auch gegenwärtig noch vor viele ungelöste Aufgaben und ist sicher noch nicht heilbar. Ob es je gelingen wird, AIDS zu heilen, vermag heute keiner vorauszusagen.

Das HI-Virus wird in der Regel über den Kontakt virushaltiger Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Sperma) durch Einführung in Blut und Gewebe oder über die Schleimhaut des Penis bei sexuellem Kontakt - hier ungeschützten - vaginalen - und Analverkehr übertragen. Auch Oralverkehr kann zur Übertragung der Viren führen, wenn auch bei einem geringeren Risiko. Allgemein gilt, je höher die Viruskonzentration in den Körperflüssigkeiten, desto höher ist das Ansteckungsrisiko. Bei ungeschütztem sexuellen Kontakt mit einem unbehandelten HIV-Erkrankten besteht das Ansteckungsrisiko zwischen 1 : 10 und 1 : 100, bei einem ärztlich behandelten Patienten zwischen 1 : 1.000 und 1 : 10.000.

Die Übertragung des HI-Virus ist bei Verwendung eines Kondoms oder aber bei Koitus Interruptus deutlich verringert. Dies gilt auch, wenn sich die Viruslast unter der medizinisch nachweisbaren Grenze befindet, wie das beim Angeklagten der Fall ist. Im Falle des Angeklagten kann infolge der wirksamen medikamentösen Behandlung bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr von einem gesenkten Risiko von 1 : 1.000.000 ausgegangen werden. In welchem Fall des gerade vorgenommenen Sexualverkehrs in diesem Bereich die Ansteckung zur Folge haben kann, ist nicht voraussehbar. Schon der erste Sexualkontakt kann hiervon getragen sein. Die den Angeklagten bislang behandelnden Ärzte haben ihm deshalb immer zu geschütztem Geschlechtsverkehr geraten unter dem Modus, dass nur sexuelle Enthaltensamkeit kein Risiko in sich birgt.

Der Angeklagte selbst ging bei seinem Wissensstand über seine HIV-Infizierung infolge ärztlicher Konsultationen von einem Ansteckungsrisiko von 1 : 1.000 aus, als er im Tatzeitraum des Jahres 2003 bis Dezember 2005 in insgesamt 25 Fällen ungeschützten Geschlechtsverkehr wie folgt durchführte, stets darauf bedacht, seine HIV-Erkrankung vor den Sexualpartnerinnen zu verheimlichen. Zu einer HIV-Ansteckung kam es in keinem der Fälle, doch hatte der Angeklagte eine dahingehende Infizierung der Zeuginnen zumindest billigend in Kauf genommen:

a) An einem Tag des Jahres 2003 vollzog der Angeklagte in einer Wohnung in [REDACTED], [REDACTED], ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr mit [REDACTED] W [REDACTED] und [REDACTED] G [REDACTED]. Dem ging ein orales Vorspiel der drei Personen voraus. Die Ejakulation erfolgte außerhalb der Vagina.

Zu einem späteren Zeitpunkt hörte Frau [REDACTED] von einem Gerücht, dass der Angeklagte HIV infiziert sei. Als sie den Angeklagten darauf ansprach, stritt er dies in ruhiger Art und Weise ab und erklärte, dass dies nur ein dummes Gerede seiner Ex-Frau sei.

Anfang 2005 fuhr Frau [REDACTED] mit dem Angeklagten in dessen schwarzen Pkw Audi nach Großräschen. Vor Antritt der Fahrt fand sie einen Zettel auf dem Beifahrersitz. Nachdem der Angeklagte ihr diesen zunächst aus den Händen genommen hatte, gab er ihn ihr dann zu lesen und erklärte sinngemäß, dass er sich habe testen lassen, und er nichts habe. Bei diesem Zettel in DIN A4 Format handelte es sich um ein Negativattest im Ergebnis einer AIDS-Untersuchung, bezogen auf den Angeklagten. Davon ging Frau [REDACTED] jedenfalls aus und war beruhigt von ihm zu hören, dass er sich diesen Schein gerade geholt habe.

Tatsächlich hat der Angeklagte sich diese Urkunde aber erschwindelt. In Übereinkunft mit einem Dritten unterzog sich dieser mittels der Chipkarte der Krankenkasse des Angeklagten einem AIDS-Test. Die von dem Unbekannten am 03. Dezember 2004 abgegebene Serumprobe wurde am 06. Dezember 2004 im Ergebnis mit „NEGATIV“ bescheinigt.

b) Mit ████████ W██████ führte der Angeklagte kurz nach ihrem 16. Geburtstag an einem Sonntag im September 2003 in einer Wohnung der ████████ in ████████ Geschlechtsverkehr durch. Zuerst sahen beide fern, dann zeigte ihr der Angeklagte das Schlafzimmer und zog sie dort aus. Anschließend führten sie einvernehmlich Oral- und Vaginalverkehr durch. In gleicher Art und Weise handelte er noch einmal Anfang Dezember 2003 und ein drittes Mal im Juli oder August 2004 jeweils in derselben Wohnung. In allen drei Fällen hat der Angeklagte außerhalb des Körpers des Mädchens ejakuliert.

c) In insgesamt fünf Fällen verkehrte der Angeklagte geschlechtlich mit ████████ W██████. Zu wechselseitigem Oralverkehr und anschließendem Vaginalverkehr, in einem Fall auch Analverkehr, kam es zwischen ihnen an einem Tag im Herbst 2004 in der Wohnung der damals 19-jährigen Zeugin in ████████ am 25. März 2005 erneut in ihrer Wohnung, sowie an drei Tagen im Sommer 2005 in einem Hotel an der A10 in Berlin, hierbei einmal konkret am 02. Juli 2005. Der Samenerguss erfolgte stets außerhalb der Vagina der Zeugin.

██████ W██████ hatte den Angeklagten in der Disco „██████“ in ████████ kennen gelernt und bereits zwei oder drei Tage danach mit ihm ungeschützten Geschlechtsverkehr durchgeführt. Zuvor hatte er sie gefragt, ob sie von dem Gerücht, dass er AIDS haben soll, gehört habe. Sie verneinte dies und er erklärte ihr wahrheitswidrig, dass seine Ex-Frau dieses Gerücht verbreite und er nicht an AIDS erkrankt sei. Die Zeugin glaubte ihm das.

Bei einem gemeinsamen Essen im Restaurant in ████████ sagte ████████ W██████ zum Angeklagten, dass sie gern mal ein Tütchen würde rauchen wollen, womit sie „Gras“ meinte. Der Angeklagte erwiderte, dass er ihr, wenn sie mal was brauche, etwas besorgen könne. Er würde sie gerne mal im bekifften Zustand vögeln.

d) In Kenntnis seiner HIV-Infizierung, die er auf ausdrückliche Nachfrage von ████████ H██████ abstritt, vollzog der Angeklagte am 13. Februar 2005 und am 20. Februar 2005 in den Räumen eines von ihm betriebenen Bordells in ████████ I██████, jeweils ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Zeugin. Hierbei führten beide zunächst jeweils wechselseitig Oral-

verkehr und anschließend Vaginalverkehr durch. Der Angeklagte kam jeweils zum Samenerguss, wobei er sein Glied zuvor aus der Vagina der Zeugin herauszog.

e) Am 20. Juli 2005, am 21. Juli 2005, am 22. Juli 2005 und am 24. Juli 2005 führte der Angeklagte mit [REDACTED] N [REDACTED] jeweils anlässlich eines gemeinsamen Urlaubs in einem Hotelzimmer an der Ostsee nach stets vorangegangenem Oralverkehr den Vaginalverkehr ungeschützt durch.

Bei einem gemeinsamen Essen hatte er auch ihr zuvor erzählt, dass da ein Gerücht in der Welt sei, dass er AIDS habe. Dieses Gerücht würde aber nicht stimmen. Es wäre von seiner Ex-Freundin in die Welt gesetzt worden, damit er keine Frau mehr kennen lernen könne. Das glaubte ihm [REDACTED] N [REDACTED]. Die Ejakulation fand auch hier jeweils nicht in ihrem Körper statt.

f) Im September 2005 führte der Angeklagte mit [REDACTED] P [REDACTED] in deren Wohnung in Cottbus ungeschützten Geschlechtsverkehr durch, nachdem er zuvor auf ausdrückliche Nachfrage der Zeugin mehrmals abstritt, HIV infiziert zu sein. Es wurde wechselseitig Oralverkehr und sodann Vaginalverkehr durchgeführt, wobei der Angeklagte das Ejakulat außerhalb der Vagina verspritzte.

g) Der Angeklagte vollzog ferner in drei Fällen ungeschützten Geschlechtsverkehr mit [REDACTED] K [REDACTED]. Nach jeweils wechselseitigem Oralverkehr kam es anschließend zum Vaginalverkehr. Vor dem Samenerguss hatte der Angeklagte sein Glied stets zuvor aus der Vagina der Zeugin herausgezogen. Diese Handlungen fanden

- am 24. September 2005 in einem Hotel in Berlin,
 - an einem Tag im Oktober 2005 im [REDACTED] in [REDACTED] und
 - am 21. Oktober 2005 im [REDACTED] in [REDACTED]
- statt.

h) An mindestens sechs Tagen zwischen Juni 2005 und Dezember 2005 verkehrte der Angeklagte geschlechtlich ungeschützt mit [REDACTED] L [REDACTED] entweder in der Wohnung der Zeugin in Cottbus oder aber in der Wohnung des Angeklagten in [REDACTED]. Nach vorangegangenem Oralverkehr kam es jeweils anschließend zum Vaginalverkehr, der Angeklagte auch jeweils zum Samenerguss, wobei er in fünf Fällen zuvor sein Glied aus der Vagina der Zeugin herauszog, in einem Fall aber die Ejakulation in der Scheide der Zeugin erfolgte. Vor

dem ersten sexuellen Kontakt hatte ihn [REDACTED] L [REDACTED] gefragt, „ob wir einen Gummi nehmen wollen“, was der Angeklagte ablehnte. Ihre noch davor gestellte Anfrage per SMS, ob es stimme, dass er HIV-positiv sei, hatte er ebenfalls verneint. [REDACTED] G [REDACTED] hatte ihr zudem in einem danach stattfindenden Gespräch von dem HIV-Negativ-Schein des Angeklagten berichtet. [REDACTED] L [REDACTED] glaubte daher dem Angeklagten und führte mit ihm deshalb kein mündliches Gespräch über dieses Thema.

2. In dem Wissen, keine dafür erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen, fuhr der Angeklagte in mindestens sechs Fällen mit dem auf seine damalige Lebensgefährtin [REDACTED] F [REDACTED] zugelassenen Pkw Mercedes.

Zwischen dem 02. Mai 2005 - 23. September 2005 benutzte er in diesen Fällen ihr Fahrzeug, um jeweils [REDACTED] T [REDACTED] von ihrer Wohnung in [REDACTED], [REDACTED] abzuholen und mit ihr über die BAB 13 und BAB 15 nach Berlin zum Hotel „[REDACTED]“ zu fahren sowie anderntags die Heimfahrt mit der Zeugin T [REDACTED] anzutreten.

Im Einzelnen fanden folgende Fahrten statt:

- a) Am 02. Mai 2005 von der Wohnung der Zeugin T [REDACTED] bis zu dem Hotel „[REDACTED]“ in Berlin,
- b) am Morgen des 03. Mai 2005 von dem Hotel in Berlin nach [REDACTED] zurück,
- c) am 29. Mai 2005 von der Wohnung der Zeugin T [REDACTED] bis zu dem Hotel „[REDACTED]“ in Berlin,
- d) am Morgen des 30. Mai 2005 von dem Hotel zur Wohnung der Zeugin T [REDACTED] zurück,
- e) am 22. September 2005 von der Wohnung der Zeugin T [REDACTED] bis zu dem Hotel „[REDACTED]“ in Berlin und
- f) am Morgen des 23. September 2005 von dem Hotel bis zur Wohnung der Zeugin nach [REDACTED] zurück.

Der Angeklagte ist voll schuldfähig. Bedenken gegen seine Schuldfähigkeit im Allgemeinen bestehen nicht; auch eine Verminderung oder gar Aufhebung seiner Schuldfähigkeit hat bei Begehung sämtlicher vorstehender Taten nicht vorgelegen. Er stand weder unter Alkohol noch unter Drogen oder Medikamenten, die seine Schuldfähigkeit hätten beeinträchtigen können.

IV.

(Rechtliche Würdigung)

Der Angeklagte hat sich nach den rechtskräftigen Feststellungen der 1. großen Strafkammer mithin des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in sechs Fällen und der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 22, 23 StGB in 25 Fällen schuldig gemacht.

V.

(Strafzumessung)

Für die sechs Taten des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hat die 1. große Strafkammer rechtskräftige Einzelstrafen von jeweils sechs Monaten festgesetzt.

Die erkennende Kammer hatte für die durch die 1. große Strafkammer festgestellten 25 Taten der versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5 i. V. m. 22, 23 StGB Einzelstrafen zu bestimmen.

Die Kammer hat zunächst geprüft, ob jeweils ein minder schwerer Fall gemäß § 224 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB vorliegt. Ein minder schwerer Fall ist dann gegeben, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlichen vorkommenden Fälle in so erheblichen Maß abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände erforderlich, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder ihr nachfolgen.

Die Kammer hat zunächst bewertet, ob die Taten ohne Einbeziehung des vertypen Milderungsgrundes des Versuchs bereits minder schwere Fälle darstellen. Zugunsten des Angeklagten war sein umfassendes Geständnis zu berücksichtigen. Die Kammer hat ferner mildernd berücksichtigt, dass das von dem Angeklagten ausgehende objektiv ausgehende Ansteckungsrisiko (1: 1 Mio.) durch die erfolgreiche Medikation nachhaltig geringer war als von ihm selbst angenommen. Zugunsten des minder schweren Falls sprach darüber hinaus in den 24 Fällen, bei denen der Angeklagte den coitus interruptus praktizierte, die damit verbundene weitere Verringerung des objektiven Ansteckungsrisikos. Gegen die Einordnung als minder

schwer sprach im weiteren Verlaufe der Taten deren Wiederholung und Häufigkeit. Die Abwägung dieser Umstände führte allein nicht zur Annahme des minder schweren Falls. Erst die Berücksichtigung des vertypen Milderungsgrunds des Versuchs, d.h. es jeweils bei dem Versuch der gefährlichen Körperverletzung verblieben und es in keinem Fall zu einer Ansteckung mit dem HIV-Erreger gekommen ist, konnte in den 24 Fällen, bei denen es zum coitus interruptus kam, zur Annahme des Ausnahmestrafrahmens führe. Für diese Taten war von einem Strafraumen auszugehen, der drei Monate Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht.

Für die Tat zum Nachteil der [REDACTED] L. [REDACTED] bei der es zu einer Ejakulation in deren Scheide kam, ist die Kammer jedoch von einem gemäß §§ 23, 49 StGB gemilderten Strafraumen ausgegangen.

Unter nochmaliger Abwägung der einzubeziehenden Strafzumessungserwägungen hat die Kammer für die Tat zum Nachteil des [REDACTED] L. [REDACTED], bei der es zur Ejakulation in die Scheide kam, eine Einzelfreiheitsstrafe von

einem Jahr und drei Monaten

erkannt.

Für die weiteren 24 Taten der gefährlichen Körperverletzung wurden jeweils Einzelfreiheitsstrafen von

zehn Monaten

festgesetzt.

Bei der Zumessung der Gesamtstrafe hat die Kammer nochmals die Person des Angeklagten und die einzelnen festgestellten Taten zusammenfassend gewürdigt (§ 54 Abs. 1 S. 3 StGB) auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren und fünf Monaten

erkannt.

Die Sperrfrist für die bereits rechtskräftig verhängte Maßregel war aufrechtzuerhalten.

V.

(Teilfreispruch)

Von dem in der Anklagschrift der Staatsanwaltschaft [REDACTED] vom 13. März 2007 erhobenen Vorwurf des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, zwischen dem 28. April 2005 und dem 03. Mai 2005 in zwei Teillieferungen insgesamt 20 kg Haschisch an den [REDACTED] B. [REDACTED] nach [REDACTED] geliefert zu haben.

Der Anklagte bestreitet, das Betäubungsmittelgeschäft über 20 kg Haschisch mit dem gesondert verurteilten [REDACTED] B. [REDACTED] durchgeführt zu haben.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme konnte die Tatbegehung nicht festgestellt werden.

Die Bekundungen des Zeugen B. [REDACTED] in der Hauptverhandlung waren von Erinnerungslücken und teilweise von Widersprüchen geprägt. Die für eine Verurteilung erforderliche Überzeugung konnte die Kammer aus der Aussage nicht schöpfen. Weitere Beweismittel, die für einen Tatnachweis geeignet gewesen wären, standen nicht zur Verfügung.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. F. [REDACTED]

H. [REDACTED]